

SATZUNG
DES VEREINS FROHNATUR 2012

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen "Frohnatur 2012". Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt nach der Eintragung den Zusatz „e. V.“
2. Der Verein hat den Sitz in Bremen.
3. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Zweck des Vereins ist die Förderung der Rohkost und einer gesunden Lebensweise. Er hat das Ziel, Aufklärungsarbeit zu leisten, um auf die Vorzüge von ungekochter Nahrung aufmerksam zu machen und Wege zu einer gesunden, natürlichen und umweltbewussten Ernährungsform aufzuzeigen. Er will Einsichten vermitteln, um sowohl die Umwelt zu schützen als auch die Gesundheit des Einzelnen zu stärken. Hierzu gehören auch alle Themen rund um eine gesundheitsbewusste und ökologische Lebensführung.
2. Der Verein will eine Zusammenarbeit von Gleichgesinnten fördern und strebt die Verbreitung von Informationen rund um eine frische und umweltschonende Ernährungsweise an.
3. Der Verein arbeitet mit Organisationen und Institutionen entsprechender Zielsetzung zusammen, wenn dies dem Vereinszweck dient.
4. Die dem Verein zur Verfügung stehenden Mittel werden nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet. Es darf keine Person durch Aufgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jeder werden, der die Satzung anerkennt und die Ziele des Vereins unterstützt.
2. Der Verein hat persönliche, korporative und fördernde Mitglieder.
3. Persönliche Mitglieder können alle natürlichen Personen werden.
4. Korporative Mitglieder können solche Körperschaften und Vereine werden, die den Zweck des Vereins unterstützen. Jedes korporative Mitglied hat in den Versammlungen eine Stimme.
5. Fördernde Mitglieder können solche natürlichen und juristischen Personen oder Vereinigungen werden, die bereit sind, den Zweck des Vereins ideell und materiell zu fördern.
6. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich an den Vorstand zu richten, der über ihn entscheidet.
7. Der Verein kann Ehrenmitglieder ernennen.

§ 4 Beginn und Ende der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft beginnt mit der Aufnahme in den Verein „Frohnatur 2012“.
2. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss. Der Austritt ist durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand jederzeit möglich. Der Ausschluss wird durch Beschluss des Vorstands bei vereinswidrigem Verhalten ausgesprochen. Der Jahresbeitrag ist bei Ende der Mitgliedschaft für das laufende Kalenderjahr in voller Höhe zu entrichten.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

1. Der Vereinsbeitrag wird auf der Mitgliederversammlung für das jeweils folgende Jahr festgesetzt. Es können verschiedene Beiträge für persönliche und korporative Mitglieder festgelegt werden. Ehrenmitglieder können vom Beitrag befreit werden. Die Beiträge und Spenden dienen ausschließlich der Arbeit und den Zwecken des Vereins.
2. Zur Finanzierung von besonderen Vorhaben oder zur Beseitigung finanzieller Schwierigkeiten des Vereins können Umlagen erhoben werden. Dies wird durch die Mitgliederversammlung beschlossen.
3. Die Mitglieder sind verpflichtet, den Vereinszweck zu fördern und ihren Jahresbeitrag in den ersten beiden Monaten des Geschäftsjahres bzw. im Jahr des Eintritts anteilig innerhalb von zwei Monaten nach Eintritt zu entrichten.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand.

§ 7 Mitgliederversammlung

1. Zur Mitgliederversammlung ist mindestens einmal jährlich durch den Vorstand unter Bekanntgabe der Tagesordnung und Einhaltung einer Frist von vier Wochen schriftlich einzuladen. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte, vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannte gegebene Adresse gerichtet ist.
2. Die Tagesordnung soll, bei Satzungsänderungen muss sie, den vorgesehenen Gegenstand der Beschlussfassung enthalten. Nur Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formellen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen allen Mitgliedern alsbald schriftlich mitgeteilt werden.
3. Jedes Mitglied kann spätestens eine Woche vor einer Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Der/die Versammlungsleiter/in hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Ergänzung bekannt zu geben. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Versammlung.
4. Eine ordnungsgemäß eingeladene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Alle Beschlüsse über Satzungsänderungen oder über eine eventuelle Auflösung des Vereins werden mit Dreiviertelmehrheit, alle anderen mit einfacher Mehrheit gefasst. Zur Ermittlung der Mehrheit werden Stimmenthaltungen nicht berücksichtigt. Bei Stimmgleichheit entscheidet der/die Vorsitzende.

5. In jeder Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind hierin schriftlich festzuhalten und von dem/der Vorsitzenden und dem/der Schriftführer/in zu unterzeichnen.

§ 8 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem/der Vorsitzenden und zwei bis sechs Stellvertreter/inne/n. Ein/e Stellvertreter/in ist für den Bereich Finanzen zuständig.
2. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des Vorstands vertreten.
3. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen und bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Vorzeitige Abwahl durch ein konstruktives Misstrauensvotum ist in jeder Mitgliederversammlung möglich.
4. Zu Vorstandsmitgliedern können nur Mitglieder des Vereins gewählt werden. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt eines Vorstandsmitgliedes.
5. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, kann der Vorstand für die restliche Amtsdauer der/des Ausgeschiedenen eine/n Nachfolger/in wählen bzw. ernennen.

§ 9 Auflösung

Bei Auflösung steht das Vermögen des Vereins anteilig den Mitgliedern zu. Es kann aber auch auf Beschluss der Mitgliederversammlung anderen Zwecken zugeführt werden.

Bremen, den 05.05.2012